



**Landgericht Hannover**  
Geschäfts-Nr.:  
8 O 29/17

vollstreckbare Ausfertigung

Verkündet am:  
25.01.2018

FA BS 02.03.2018  
FA BB6 03.04.2018  
FA SW 02.08.2018

Schilling, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Hahn Rechtsanwälte PartG mbB,  
Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,

gegen

BHW Bausparkasse AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln,

Beklagte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom  
21.11.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer als  
Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 14.779,87 € nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2017 zu  
zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger als Gesamtschuldner 32 %  
und die Beklagte 68 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Kläger schlossen mit der Beklagten am 25.01./27.01.2006 zwei Darlehensverträge über 117.000,- € (Vertragsnummer ..... ) und über 59.000,- € (Vertragsnummer ..... ). Der Zinssatz in Höhe von jeweils 4,2 % (nominal) war bis zum 31.03.2016 festgeschrieben.

Die Darlehensverträge enthielten eine Widerrufsbelehrung, in der es u.a. heißt:

„Die Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem der/die Darlehensnehmer/Gesamtschuldner ein Exemplar der Widerrufserklärung erhalten hat/haben und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages ausgehändigt wurde. (...)“

Die Darlehenssummen wurden mit Ablauf der Zinsbindungsfrist auf Wunsch der Kläger vollständig an die Beklagte zurückgezahlt. Die Beklagte rechnete mit Schreiben von 14.04.2016 die Bausparkonten ab und gab mit Schreiben vom 18.03.2016 und 14.05.2016 Sicherheiten frei.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 erklärte der Kläger zu 2) den Widerruf der auf den Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen, mit Schreiben vom 16.06.2016 erklärte auch die Klägerin zu 1) den Widerruf.

Die Kläger meinen, ihre auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen zu haben. Die Widerrufsbelehrung entspreche nicht den Vorgaben des Gesetzes. Auf die Musterwiderrufsbelehrung könne sich die Beklagte wegen textlicher Abweichungen vom Muster nicht berufen. Das Widerrufsrecht sei nicht verwirkt, ihr Widerruf stelle auch keine unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Kläger haben den Klageantrag erhöht und beantragen zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 21.0601,84 EUR (hilfsweise 55,41 EUR) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß. Die Beklagte beruft sich auf eine Verwirkung des Widerrufsrechtes und auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Die Kläger haben ihre auf den Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen vom 27.01.2006 wirksam widerrufen.

a) Die zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB in der vom 08.12.2004 bis zum 10.06.2010 gültigen Fassung hat mangels ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zu laufen begonnen, so dass den Klägern im Zeitpunkt ihrer Widerrufserklärungen noch ein Widerrufsrecht zustand, § 355 Abs. 3 S. 3 BGB.

Die von der Beklagten verwendete Formulierung der Widerrufsbelehrung entspricht nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft, weil über den Beginn der Widerrufsfrist irreführend belehrt wurde. Die Formulierung „Die Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem der/die Darlehensnehmer/Gesamtschuldner ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erhalten hat/haben und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages ausgehändigt wurde“ legt das unrichtige Verständnis nahe, die Widerrufsfrist beginne, unabhängig von der eigenen Willenserklärung des Verbrauchers, schon einen Tag, nachdem ihm das mit der Widerrufsbelehrung versehene Darlehensangebot der Bank zugegangen ist (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 - XI ZR 33/08, zitiert nach juris).

Die Darlehensverträge wurden von der Beklagten vorab unterschrieben und an die Kläger übersandt. Bei Erhalt der Widerrufsbelehrung als Bestandteil der bereits als „Darlehensvertrag“ überschriebenen Darlehensangebote der Beklagten vom 25.01.2006 gab es somit noch keinen verbindlichen Antrag der Kläger oder eine Vertragsurkunde, auf die sich die Widerrufsbelehrung mit dem Fristbeginn beziehen konnte. Im Zeitpunkt des Zugangs lag nur das Vertragsangebot der Beklagten vor. Aus der Sicht eines unbefangenen durchschnittlichen Kunden, auf den abzustellen ist, konnte der Eindruck entstehen, es handele sich bei dieser Urkunde unabhängig von der Annahmeerklärung der Kläger um die in der Widerrufsbelehrung genannte Vertragsurkunde.

b) Unerheblich ist, ob sich der Mangel der Widerrufsbelehrung im konkreten Fall ausgewirkt hat. Die Vorschrift des § 355 Abs. 2 BGB a.F. stellt nicht auf das Erfordernis der Kausalität zwischen einem Belehrungsmangel und der Versäumung der Widerrufsfrist ab, sondern allein darauf, ob die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß war. Entscheidend ist, ob die erteilte Belehrung durch ihre missverständliche Fassung – wie hier – objektiv geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten (BGH, Urteil vom 23.06.2009 - XI ZR 156/08).

c) Die Beklagte kann sich nicht auf einen Vertrauensschutz gemäß §§ 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV und das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der vom 08.12.2004 bis zum 31.03.2008 geltenden Fassung berufen. Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zufolge kann sich ein Unternehmer auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung nur dann berufen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet hat, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht (vgl. BGH, Urteile vom 12.12.2013 – III ZR 124/13; vom 01.03.2012 – III ZR 83/11 und vom 19.07.2012 – III ZR 252/11). Das ist hier nicht der Fall, da die Beklagte kein Formular verwendet hat, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung entspricht. So hat die Beklagte die Muster-Belehrung über den Fristbeginn durch eine andere Formulierung ersetzt. Damit fehlt die vollständige inhaltliche und äußere Übereinstimmung, an die die Fiktionswirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV anknüpft.

d) Der Umstand, dass die Darlehenssummen zum 31.03.2016 abgelöst worden sind, steht der Ausübung des Widerrufsrechts nicht entgegen. Ein Verbraucher kann seine auf Abschluss eines Verbrauchervertrags gerichtete Willenserklärung auch dann widerrufen, wenn die Parteien den Vertrag vor Ausübung des Widerrufs einvernehmlich beendet haben, ohne sich zugleich über das Widerrufsrecht zu vergleichen (BGH, Ur. v. 11.01.2016 - XI ZR 482/15, Rdnr. 28).

e) Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht nicht verwirkt.

Das Widerrufsrecht kann verwirkt werden. Einen gesetzlichen Ausschluss des Instituts der Verwirkung hat der Gesetzgeber auch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften nicht eingeführt (BGH, Ur. v. 12.07.2015 - XI ZR 501/15, Rdnr. 39). Eine Verwirkung setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, der Gegner sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde, und die verspätete Geltendmachung daher gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.

Die erforderliche Zeitdauer, die seit der Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts verstrichen sein muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind vor allem die Art und Bedeutung des Anspruchs, die Intensität des

von dem Berechtigten geschaffenen Vertrauenstatbestandes und das Ausmaß der Schutzbedürftigkeit des Verpflichteten.

Nach diesen Vorgaben ist das Zeitmoment in Anbetracht der Tatsache, dass die Kläger nach dem Abschluss der Darlehensverträge im Januar 2006 über 10 Jahre haben verstreichen lassen, bevor sie im Mai bzw. Juni 2016 ihren Widerruf erklärt haben, erfüllt. Eine Zeitspanne von über 10 Jahren reicht für das Zeitmoment aus.

Das Umstandsmoment ist erfüllt, wenn die Verpflichteten bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten der Berechtigten entnehmen durften, dass diese ihr Recht nicht mehr geltend machen werden, sich deshalb hierauf eingerichtet haben und die verspätete Geltendmachung daher gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.

Vorliegend sind die Darlehenssummen zurückgezahlt worden, so dass sich die Bedeutung des Widerrufsrechts auf Seiten der Darlehensnehmer erheblich reduziert hatte. Der mit dem Widerrufsrecht an und für sich beabsichtigte Zweck, der Übereilungsschutz, hat sich, obwohl das Widerrufsrecht noch besteht, tatsächlich erledigt. Mit der Rückzahlung erhöhte sich demgegenüber die Schutzbedürftigkeit der beklagten Bausparkasse. Bei einer Bausparkasse, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, mit den Geldern ihrer Kunden in der Weise zu arbeiten, dass einerseits Gelder verwahrt, andererseits Darlehen gegeben werden, ist es offenkundig, dass zurückgezahlte Gelder neu verwendet werden und die Rückabwicklung eines Darlehens nach dessen vollständiger beiderseitiger Erfüllung deshalb für die Bausparkasse einen unzumutbaren Nachteil darstellt.

Gerade bei beendeten Verbraucherdarlehensverträgen kann daher das Vertrauen des Unternehmers schutzwürdig sein, auch wenn die erteilte Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach (BGH, Urt. v. 12.07.2016 - XI ZR 501/15 - Rdnr. 41). Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Beendigung auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgeht (BGH, Beschluss vom 12.09.2017 - XI ZR 365/16).

Allerdings lässt sich dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen, dass die Darlehensverhältnisse bereits vor Zugang des Widerrufs vollständig abgewickelt worden waren. Die Abrechnungsschreiben vom 14.04.2016 beziehen sich auf die Bausparkonten. Zwischen der vollständigen Ablösung des Darlehens zum 31.03.2016 und dem Widerruf vom 04.05.2016 sind auch lediglich 1 Monat und 4 Tage vergangen.

Unter diesen Umständen konnte die Beklagte noch nicht darauf vertrauen, dass das Widerrufsrecht nicht ausgeübt werden würde.

2.

Die Darlehensverhältnisse sind nach dem wirksamen Widerruf gemäß §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB dergestalt rückabzuwickeln, dass die Vertragspartner wechselseitig zur Herausgabe der empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen bzw. zur Leistung von Nutzungswertersatz verpflichtet sind.

Der Darlehensnehmer schuldet danach die Herausgabe der Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-)Tilgung sowie Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile an der Darlehensvaluta. Der Darlehensgeber schuldet dem Darlehensnehmer die Herausgabe bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Herausgabe von Nutzungswertersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen.

Da die Kläger die Aufrechnung erklärt haben, sind nach § 389 BGB die Ansprüche der Kläger auf Rückzahlung der geleisteten Zins- und Tilgungsbeträge und die - im Ergebnis gleich hohen - Ansprüche der Beklagten auf Rückzahlung der Darlehensvaluta einschließlich Wertersatz (in Höhe des Vertragszinses) untergegangen. Der - sich auch auf die Tilgungsleistungen beziehende - Nutzungswertersatzanspruch nach § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB bleibt dagegen bestehen und summiert sich nach den nicht substantiiert angegriffenen Berechnungen der Kläger unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bis zum Widerruf am 04.05.2016 auf insgesamt 14.779,87 € (Darlehen mit der Endziffer : 9.823,51 €, Darlehen mit der Endziffer : 4.956,36 €).

Die Höhe des von der Beklagten zu zahlenden Nutzungswertersatzes wird bei den hier vorliegenden Immobiliendarlehensverträgen mit 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vermutet (BGH, Urt. v. 12.07.2016 - XI ZR 564/15). Dass die erzielte Bruttomarge aus den Beträgen aufgrund der Kosten für die Refinanzierung erheblich geringer ausfiel und lediglich 0,3 % betrug, hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt.

Der Anspruch auf Nutzungersatz endet jedoch mit dem Widerruf. Nach dem Widerruf haben die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von Nutzungersatz auf die vor dem Widerruf geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen mehr, weil durch die erklärte Aufrechnung die gegenseitigen Ansprüche in dem Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals aufrechenbar gegenüber stehen, also im Widerrufszeitpunkt, erlöschen, und damit nicht mehr Grundlage für weiteren Nutzungersatz sein können.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

4.

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Darlehenskontogebühren in Höhe von 55,41 € einschließlich Nutzungswertersatz besteht nicht. Kontogebühren sind bis zum Jahre 2010 erhoben worden, so dass ein dahingehender Anspruch bei Erhebung der Klage im Jahre 2017 bereits verjährt gewesen ist.

5.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 21.657,25 € festgesetzt.

Dr. Cramer  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Ausgefertigt**  
Hannover, den 25.01.2018

Schilling, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird den Klägern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist der Beklagten z. Hd. Rechtsanwälte Brinkmann.Weinkauf, Hannover, am 26.01.2018 zugestellt worden.

Hannover 30. JAN. 2019

**Schilling, Justizangestellte**  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

